

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## Vernehmlassungsverfahren

---

### **Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement**

Generalrevision der Verordnung vom 18. Januar 1966 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung)

Vernehmlassungsfrist: 30. September 1979

### **Eidgenössisches Finanzdepartement**

Revision der Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1971 zum Bundesgesetz über den Militärflichtersatz

Vernehmlassungsfrist: 20. September 1979

20. August 1979

Bundeskanzlei

# **Verfügung über die Anerkennung des Strahlenschutzkurses über den Umgang mit radioaktiven Stoffen für Strahlenschutz- sachverständige**

vom 10. August 1979

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern,*

in Anwendung der Artikel 9 und 31 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Juni 1976<sup>1)</sup> über den Strahlenschutz (Strahlenschutzverordnung) und aufgrund der eingereichten Unterlagen,

*verfügt:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Ausbildung im Umgang mit radioaktiven Stoffen, ausgenommen mit offenen Strahlenquellen, deren Aktivitäten nach Artikel 73 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung ein Laboratorium des Typs A erfordern, wird anerkannt, wenn sie von der Schule für Strahlenschutz des Eidgenössischen Instituts für Reaktorforschung (EIR) in Würenlingen aufgrund des Ausbildungskonzepts des EIR vom 10. Januar 1979 vermittelt wird.

<sup>2</sup> Die Schule für Strahlenschutz des EIR ist berechtigt, einen Fähigkeitsausweis für Strahlenschutzsachverständige abzugeben. Der Fähigkeitsausweis gilt als Nachweis der notwendigen Sachkenntnis für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (Art. 9 der Strahlenschutzverordnung). Er berechtigt nicht zum Umgang mit offenen Strahlenquellen, deren Aktivitäten ein Laboratorium des Typs A erfordert.

## **Art. 2**

Mit der Anerkennung sind folgende Auflagen verbunden:

- a. Ein Vertreter des Bundesamtes für Gesundheitswesen kann jederzeit am Unterricht und an den Prüfungen teilnehmen. Er kann Fragen stellen, um sich über den Stand des Wissens der Kursteilnehmer ins Bild zu setzen.
- b. Im Fähigkeitsausweis ist folgender Hinweis anzubringen:  
Das Eidgenössische Departement des Innern hat mit Verfügung vom 10. August 1979 die mit diesem Fähigkeitsausweis erworbene Ausbildung im Umgang mit radioaktiven Stoffen, ausgenommen mit offenen Strahlenquellen, deren Aktivitäten nach Artikel 73 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung ein Laboratorium des Typs A erfordern, anerkannt.

<sup>1)</sup> SR 814.50

- c. Der Fähigkeitsausweis muss ferner folgenden Vermerk enthalten:  
Der Inhaber dieses Fähigkeitsausweises ist berechtigt, physikalische, chemische, biologische und pharmakologische Arbeiten mit geschlossenen oder offenen Strahlenquellen in vitro und in Tierversuchen auszuführen. Der Ausweis berechtigt nicht zu Arbeiten mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung am Menschen oder bei der Zubereitung von Lebens- oder Arzneimitteln.

**Art. 3**

Jede Änderung des Ausbildungskonzepts der EIR vom 10. Januar 1979 bedarf der Anerkennung durch das Eidgenössische Departement des Innern.

**Art. 4**

Diese Verfügung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

10. August 1979

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Hürlimann

## **Viehverpfändung**

*Nachtrag zum Verzeichnis* (BBl 1979 II 438) der Geldinstitute und Genossenschaften, die nach Artikel 885 ZGB und der Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

### **Kanton Appenzell Ausserrhoden**

*Eintragung:*

Gemeindesparkasse Wolfhalden

28. August 1979

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

## **Register der schweizerischen Seeschiffe**

Das unter Nummer 77 im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragene, der Keller Shipping AG, in Basel, gehörende Seeschiff «Murten» ist gestrichen worden.

26. Juli 1979

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Das unter Nummer 80 im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragene, der Transocéanique Suisse S.A., in Genf, gehörende Seeschiff «Randa» ist gestrichen worden.

14. August 1979

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

## Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1979	Total 1978	1979	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar	215 158	48 281	263 439	276 288		12 849
Februar	238 180	74 277	312 457	273 568	38 889	
März	240 166	86 989	327 155	311 552	15 603	
April	228 849	98 054	326 903	307 922	18 981	
Mai	277 686	60 494	338 180	313 673	24 507	
Juni	268 283	66 973	335 256	343 358		8 102
Juli	253 149	53 806	306 955	343 802		36 847
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
1979 Januar-Juli	1 721 470	488 874	2 210 345	—	40 182	—
1978 Januar-Juli	1 715 790	454 373	—	2 170 163	—	—

## Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

*Koch René*, geb. am 7. März 1946, von Bülach, Verkäufer, zuletzt wohnhaft gewesen in Zürich, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 25. Mai 1979 aufgrund des am 7. Mai 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 565 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 30 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 595 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Schaffhausen, Untersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

28. August 1979

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Roth August Josef Niklaus*, geb. am 14. Februar 1943 in Amriswil, von Erlen, zuletzt wohnhaft gewesen in 6370 Stans, Aemättlistrasse 10, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 21. Dezember 1978 aufgrund des am 23. Januar 1978 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 375 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 30 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die

zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 405 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40-531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

28. August 1979

Eidgenössische Oberzolldirektion

## **Kontrollleurprüfung**

Die nächste Prüfung für Kontrolleure findet in der Woche vom 12. bis 16. November 1979 in Zürich statt.

Interessenten wollen sich beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Seefeldstrasse 301, Postfach, 8034 Zürich, bis spätestens am 30. September 1979 anmelden.

Dieser Anmeldung sind nach Artikel 5 der Verordnung über die Prüfung von Kontrolleuren für elektrische Hausinstallationen beizufügen:

- ein Leumundszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- ein vom Bewerber verfasster Lebenslauf,
- das Lehrabschlusszeugnis,
- die Ausweise über die Tätigkeit im Hausinstallationsfach.

Verordnungen sowie Anmeldeformulare können beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat bezogen werden.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass Kandidaten, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, gut vorbereitet sein müssen. In letzter Zeit zeigte sich, dass der Beurteilung von fehlerhaften Installationen und der Erstellung von Kontrollberichten zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Die Verwendung von Vorschriften, wie z. B. der HV des SEV und auch von Formbüchern der Elektrotechnik, ist in Zukunft gestattet.

28. August 1979

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.08.1979
Date	
Data	
Seite	736-742
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 776

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.